

Leitfaden für Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen betreffend Antikorrupcion und Interessenkonflikte

Inhaltsverzeichnis

1. Antikorrupcion.....	2
1.1. § 3 Abs. 7 bis 9 GeO/GeO-GK.....	2
1.2. Leitfaden des Kammervorstandes/Vorstandes der Gehaltskasse	3
1.2.1. Präambel	3
1.2.2. Allgemeine Handlungsmaßstäbe.....	4
1.2.3. Geschenke und sonstige Vorteile.....	4
1.2.4. Veranstaltungen	6
1.2.5. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch.....	8
2. Prinzipien der Interessenvertretung.....	12
2.1. § 19 Abs. 2 Apothekerkammergesetz	12
2.2. Prinzipien der Lobbying-Tätigkeit und Interessenvertretung (§ 6 LobbyG).....	12
3. Interessenkonflikte (GeO, GeO-GK; KV/GK-Leitfaden)	12
3.1. § 3 Abs. 10 GeO/GeO-GK.....	12
3.2. Protokollierung von Interessenkonflikten (GeO).....	12
3.3. Leitfaden des Kammervorstandes/Gehaltskassenvorstandes	13
4. Direktor:innen-Leitfaden.....	14
4.1. Einleitung und Definitionen.....	14
4.1.1. Unvereinbarkeiten	15
4.1.2. Befangenheit	15
4.1.3. Interessenkonflikte.....	15
4.2. Beispiele	16
4.2.1. Unvereinbarkeit	16
4.2.2. Befangenheit	16
4.2.3. Interessenkonflikte.....	18
4.2.4. Interne Interessenkonflikte	18
4.2.5. Externe Interessenkonflikte	19
4.3. Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 10 der GeO/GeO-GK.....	20
4.3.1. Keine Meldepflicht für Funktionär:innen	20
4.3.2. Anzeige von Interessenkonflikten.....	20
4.3.3. Verzeichnis.....	20
4.4. Vorgangsweise bei Vorliegen von Befangenheitsgründen oder Interessenkonflikten	20
4.4.1. Unvereinbarkeiten	20
4.4.2. Befangenheit/apothekerhausinterne Interessenkonflikte.....	20
4.4.3. Stimmenthaltung	21
4.4.4. Delegation	21
4.4.5. Protokollierung	21
4.4.6. Externe Interessenkonflikte	21

1. Antikorruption

Mit 1. Jänner 2013 ist das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 in Kraft getreten, wodurch es unter anderem zu einer Erweiterung des Amtsträgerbegriffes auch auf Körperschaften öffentlichen Rechts gekommen ist. Der Einbeziehung der Funktionär:innen der Apothekerkammer der Pharmazeutischen Gehaltskasse in den Amtsträgerbegriff wurde mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 2014 durch Ergänzung der Abs. 7 bis 9 in § 3 der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Rechnung (GeO) bzw. der Pharmazeutischen Gehaltskasse (GeO- GK) getragen.

1.1. § 3 Abs. 7 bis 9 GeO/GeO-GK

„§ 3. ... (7) Die Funktionäre dürfen keine ungebührlichen materiellen und immateriellen Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen. Als materielle Vorteile gelten etwa Geldzahlungen, Wertgegenstände, Dienstleistungen, sonstige Zuwendungen mit einem bestimmten Marktwert. Kein ungebührlicher Vorteil ist ein angemessenes Honorar und eine Essenseinladung für einen Vortrag bei einer Informationsveranstaltung.

Ausgenommen vom Verbot der Vorteilsannahme sind weiters Zuwendungen, die eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Wertes darstellen, sofern deren Annahme oder das Sichversprechenlassen nicht gewerbsmäßig erfolgt. Den Funktionären jedenfalls untersagt ist das Fordern von materiellen oder immateriellen Vorteilen.

(8) Den Funktionären ist die amtlich gerechtfertigte Teilnahme an Veranstaltungen zu Repräsentationszwecken erlaubt. Keine ungebührlichen Leistungen sind Eintritts- und Teilnahmegebühr sowie Kosten für Verpflegung und Nächtigung oder bei mehrtätigen Veranstaltungen übliche Zusatzprogramme, die der Erholung dienen und allen Teilnehmern offen stehen, sowie ein allfälliger gesellschaftlicher Teil einer Fachveranstaltung im Sinne eines Begleit- oder Abendprogramms im üblichen Rahmen. Ungebührlich sind Zusatzleistungen, die persönliche Begünstigungen sind und keinen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung haben (zB nicht offengelegte Sachzuwendungen, günstigere Angebote oder überhaupt kostenlose private Aufenthaltsverlängerung, allenfalls auch für Angehörige).

(9) Nähere Erläuterungen zu Abs. 7 und 8 enthält ein vom Kammeramt formulierter Leitfaden, der den Funktionären eine Hilfestellung bietet und bei der Klärung von Zweifelsfragen zur Verfügung steht."

1.2. Leitfaden des Kammervorstandes/Vorstandes der Gehaltskasse

Mit Beschluss des Kammervorstandes vom 22. April 2015 bzw. des Vorstandes der Pharmazeutischen Gehaltskasse vom 21. Mai 2015 wurde gemäß § 3 Abs. 9 GeO/GeO-GK der folgende Leitfaden beschlossen:

1.2.1. Präambel

Unabdingbare Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung ist, dass die Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen der Apothekerkammer vertrauenswürdige, glaubwürdige, ethisch handelnde Gesprächspartner von Politik, Behörden und Öffentlichkeit sind.

Mit 1. Jänner 2013 ist das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 in Kraft getreten, wodurch es unter anderem zu einer Erweiterung des Amtsträgerbegriffes gekommen ist. Amtsträger ist nunmehr insbesondere *jeder, der für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts* (somit auch Kammern und die Pharmazeutische Gehaltskasse), *ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt; jeder, der sonst im Namen der vorgenannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen.*

Der Einbeziehung der Funktionär:innen der Apothekerkammer in den Amtsträgerbegriff wurde durch Ergänzung der Abs. 7 und 8 in § 3 der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Rechnung getragen.

Für Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen, vor allem aber auch für die Amtsträger unter ihnen, müssen klare Anhaltspunkte geschaffen werden, wie man sich in Ausübung seiner Funktion zu verhalten hat.

Im Hinblick darauf, dass die komplexe Materie aber nicht abschließend in der Geschäftsordnung regelbar ist, wird zusätzlich ein umfassender Leitfaden formuliert.

Der von Kammeramt der Apothekerkammer (Direktion der Gehaltskasse) für die Funktionär:innen auf Grundlage einer Ermächtigung in der Geschäftsordnung bzw. für die Mitarbeiter:innen im Rahmen der Dienstaufsicht herausgegebene Leitfaden soll dabei den Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen als Handlungsanweisung dienen, eine Hilfestellung bieten und bei der Klärung von Zweifelsfragen zur Verfügung stehen.

Aus Gründen der Transparenz wurde außerdem eine Verpflichtung, Interessenkonflikte anzuzeigen, in die Geschäftsordnung aufgenommen (vgl. Pkt 3.).

Für den Bereich der Zusammenarbeit mit der pharmazeutischen Industrie sind die Artikel 7 (Veranstaltungen für Angehörige der Fachkreise), Artikel 8 (Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise und Institutionen), Artikel 9 (Transparenz) sowie Artikel 11 (Vorteile) des Verhaltenscodex der Pharmig relevant.

1.2.2. Allgemeine Handlungsmaßstäbe

Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die für sie geltenden Gesetze und Normen. Sie orientieren sich an den allgemeingültigen Werten und Prinzipien. Sie sind zur Verschwiegenheit und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Bei Vorliegen von Befangenheitsgründen ist die entsprechende Vertretung zu veranlassen. Es soll außerdem auch schon der Anschein der Befangenheit vermieden werden.

Hinsichtlich der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie der Teilnahme an Veranstaltungen gelten die Verbote des § 3 Abs. 7 und 8 der Geschäftsordnung der Apothekerkammer (siehe u. 1.2.3.).

1.2.3. Geschenke und sonstige Vorteile

§ 3 (7) GeO/GeO-GK:

„Die Funktionäre dürfen keine ungebührlichen materiellen und immateriellen Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen. Als materielle Vorteile gelten etwa Geldzahlungen, Wertgegenstände, Dienstleistungen, sonstige Zuwendungen mit einem bestimmten Marktwert. Kein ungebührlicher Vorteil ist ein angemessenes Honorar und eine Essenseinladung für einen Vortrag bei einer Informationsveranstaltung. Ausgenommen vom Verbot der Vorteilsannahme sind weiters Zuwendungen, die eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Wertes darstellen, sofern deren Annahme oder das Sichversprechenlassen nicht gewerbsmäßig erfolgt. Den Funktionären jedenfalls untersagt ist das Fordern von materiellen oder immateriellen Vorteilen.“

Pflichtgemäße und pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften

In Hinblick auf die Tatbestände der „Korruption“ ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Amtsgeschäfte pflichtwidrig oder pflichtgemäß vorgenommen wurden.

Die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften ist ausnahmslos untersagt und stellt in vielen Fällen den Tatbestand des Amtsmissbrauchs dar. Die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften ist verboten, unabhängig davon, ob dafür ein Vorteil angeboten/angenommen wird oder nicht!

Bei der plichtgemäßen Vornahme von Amtsgeschäften gilt Folgendes:

- das Fordern eines Vorteils im Gegenzug ist (ohne Bagatellgrenzen) verboten

- das Annehmen eines Vorteils ist verboten, außer es handelt sich um eine ortsübliche Aufmerksamkeit geringen Wertes

- selbst das Annehmen eines geringfügigen Vorteils ist verboten, wenn sie gewerbsmäßig (regelmäßig) erfolgt.

Was ist alles ein Vorteil?

Vorteil ist jede Leistung materieller und immaterieller Art, die Funktionär:innen/Mitarbeiter:innen besser stellt (die ihnen nützlich ist) und auf die keinen rechtlich begründeter Anspruch besteht. Ein materieller Vorteil bewirkt eine objektiv messbare wirtschaftliche und rechtliche Besserstellung. Materielle Vorteile sind etwa Geldzahlungen, Wertgegenstände, Dienstleistungen, sonstige Zuwendungen mit einem bestimmten Marktwert (z.B. Reisegutscheine, Freiflüge, Konzert- oder Theaterkarten, Übernahme der Kosten für Betriebs- und Weihnachtsfeiern, auffallend hohe Rabatte und günstige Kredite) und der Verzicht auf zustehende Forderungen. Eine rechtliche Besserstellung kann etwa vorliegen, wenn Fristen verlängert oder Anträge rascher erledigt werden. *)

*) *Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch, §§ 304 bis 306, Rz 19 f*

Als immaterielle Vorteile werden - soweit sie nicht ohnedies materiell bewertet werden können - gesellschaftliche und berufliche Vorteile (etwa das Verschaffen einer Auszeichnung, das Unterstützen eines Bewerbungsgesuchs, gesellschaftlich vorteilhafte Einladungen zur Jagd oder das Verschaffen eines Ferienpostens für Kinder), Wahlunterstützungen sowie sexuelle Zuwendungen angesehen. *)

*) *Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch, §§ 304 bis 306, Rz 21.*

Ob der Vorteil vor, zugleich oder nach dem vorgenommenen oder unterlassenen Amtsgeschäft angenommen/gewährt wird, ist für §§ 304 und 305 bzw. 307 und bis 307b StGB gleichgültig.

Was ist eine ortsübliche Aufmerksamkeit geringen Wertes?

Der Gesetzgeber kennt diesbezüglich keine fixen Wertgrenzen. Die immer wieder kolportierte 100-Euro-Grenze ist nirgendwo gesetzlich festgelegt, überschreitet die „Ortsüblichkeit“ aber jedenfalls bei Weitem.

Geldgeschenke und Barwerte wie Gutscheine sind niemals ortsüblich, mögen sie auch der „Tradition“ entsprechen.

Viele kleine „Vergünstigungen“, über einen längeren Zeitraum hinweg von derselben Person geschenkt, können in Summe das Maß des Ortsüblichen durchaus überschreiten - Geschenkkannahmen sind nicht isoliert zu sehen, sondern in ihrer Gesamtheit.

Durchaus ortsüblich vom Wertumfang sind (neben den üblichen Firmengeschenken mit Aufdruck) z.B. ein Blumenstrauß für die Teamassistenz, eine (kleine) Bonbonniere, oder ähnliche Aufmerksamkeiten geringfügigen Wertes. Auch die üblichen Werbegeschenke, wie Billigkugelschreiber, Kalender udgl. sind darunter zu verstehen.

Werden Leistungen für pharmazeutische Unternehmen erbracht, so ist für die Zusammenarbeit Artikel 8 (Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise und Institutionen) des Verhaltenscodex der Pharmig zu beachten.

Im Bereich der Zusammenarbeit mit pharmazeutischen Unternehmen gilt außerdem Artikel 11 des Verhaltenscodex der Pharmig (Vorteil).

1.2.4. Veranstaltungen

§ 3 Abs. 8 GeO/GeO-GK:

„Den Funktionären ist die amtlich gerechtfertigte Teilnahme an Veranstaltungen zu Repräsentationszwecken erlaubt. Keine ungebührlichen Leistungen sind Eintritts- und Teilnahmegebühr sowie Kosten für Verpflegung und Nächtigung oder bei mehrtätigen Veranstaltungen übliche Zusatzprogramme, die der Erholung dienen und allen Teilnehmern offen stehen, sowie ein allfälliger gesellschaftlicher Teil einer Fachveranstaltung im Sinne eines Begleit- oder Abendprogramms im üblichen Rahmen. Ungebührlich sind Zusatzleistungen, die persönliche Begünstigungen sind und keinen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung haben (zB nicht offengelegte Sachzuwendungen, günstigere Angebote oder überhaupt kostenlose private Aufenthaltsverlängerung, allenfalls auch für Angehörige).“

Unbedenklich ist eine Vorteilsgewährung, wenn sie im Rahmen einer Veranstaltung erfolgt, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (§ 305 Abs. 4 Z 1 zweiter Fall StGB).

Der Begriff des „sachlich gefertigten Interesses“ kann für Amtsträger im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB herangezogen werden, während das „amtlich gerechtfertigte Interesse“ bei den übrigen Amtsträgern zum Tragen kommt; in der Folge wird hier für beides der Begriff des „dienstlichen Interesses“ verwendet.

Das Gesetz enthält keine Definition von Veranstaltung. Die Gesetzesmaterialien nennen explizit Veranstaltungen, an den der Amtsträger in Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen teilnimmt, lassen aber darüber hinaus durch die Erwähnung mehrtägiger Veranstaltungen mit Übernachtung erkennen, dass es auch um Fortbildungsveranstaltungen, Kongresse uä geht. Ganz allgemein wird man sagen können, dass es um Veranstaltungen geht, bei denen die Teilnahme in Erfüllung von Dienstpflichten erfolgt, Dienst ist bzw. als Dienst gilt oder bei denen zumindest ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Teilnahme besteht (z.B. das Interesse an Fort- und Weiterbildung).

Bei diesem Strafausschließungsgrund geht es nicht um die Frage des Vorteils, der schon in der Teilnahme an einer Veranstaltung an sich liegen kann, sondern es geht um die strafrechtlichen Konsequenzen von Vorteilen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden. Soweit die Teilnahme an einer Veranstaltung in Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen erfolgt, Dienst ist bzw. als Dienst gilt, stellt die Teilnahme an sich jedenfalls keinen Vorteil mehr dar, mag diese Teilnahme für den betroffenen Amtsträger auch mit einem persönlichen Gewinn verbunden sein. Zugleich ist im Falle der Bejahung des dienstlichen Interesses an der Teilnahme an einer Veranstaltung auch die erste der beiden Voraussetzungen für die Straflosigkeit von im Rahmen solcher Veranstaltungen gewährten Vorteilen gegeben. Die zweite Voraussetzung ist, dass der Vorteil eben als im Rahmen der Veranstaltung gewährt anzusehen sein muss.

Nach dem Bericht des Justizausschusses des Nationalrats zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 muss das dienstliche Interesse aus der Sicht eines objektiven Betrachters gerechtfertigt sein, wobei nach den Gesetzesmaterialien das Interesse an der Teilnahme in den grundsätzlichen Aufgaben des Amtes bzw. Unternehmens begründet sein muss, was als Abgrenzung zu rein persönlichen Vorteilen bzw. privater Interessenswahrung zu verstehen sei und stets auch der inhaltliche Bezug mitberücksichtigt werden müsse.

Neben dem Aufgabenbereich des Amtes (Unternehmens) sind Thema und Zielsetzung der Veranstaltung und die konkrete Funktion des Amtsträgers Prüfkriterien für das Vorliegen eines dienstlich gerechtfertigten Interesses. Bei Kenntnis und Einverständnis des Amtes (Unternehmens) wird das dienstliche Interesse idR bestehen. Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls wird ein überwiegendes dienstliches Interesse regelmäßig auch bei Veranstaltungen zu bejahen sein, bei denen der/die Dienstgeber:in zumindest Mitveranstalter:in ist, weiters bei repräsentativen Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Veranstalter:innen sowie bei der im dienstlichen Interessen gelegenen Teilnahme an Konferenzen und sonstigen Fachveranstaltungen auch Dritter, bei denen insgesamt der fachliche Teil im dienstlichen Zusammenhang auch in zeitlicher Hinsicht eindeutig im Vordergrund steht.

Soweit solche Leistungen überhaupt einen Vorteil darstellen, werden in den Gesetzesmaterialien Eintritts- und Teilnahmegebühren sowie im Fall von mehrtägigen Veranstaltungen auch die Kosten

für Nächtigung und Verpflegungen als im Rahmen der Veranstaltung gewährte - und damit nicht ungebührliche - Vorteile genannt.

Der Bericht des Justizausschusses des Nationalrats zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 hebt darüber hinaus ausdrücklich hervor, dass im Rahmen der Veranstaltung auch Vorteile gewährt werden, die während der Veranstaltung selbst konsumiert werden. Keine ungebührlichen Leistungen sind aber auch bei mehrtägigen Veranstaltungen übliche Zusatzprogramme, die der Erholung dienen und allen Teilnehmer:innen offenstehen (z.B. Ausflug zu einer Sehenswürdigkeit) sowie ein allfälliger gesellschaftlicher Teil einer Fachveranstaltung im Sinne eines Begleit- oder Abendprogramms in üblichem Rahmen.

Hingegen sind Zusatzleistungen, die persönliche Begünstigungen sind und keinen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung haben, ungebührlich (etwa nicht offengelegte Sachzuwendungen oder Angebote „günstiger“ oder überhaupt kostenloser privater Aufenthaltsverlängerung, allenfalls auch für Angehörige). Soweit es bei Prüfung der Frage, ob eine Leistung (noch) als im Rahmen der Veranstaltung gewährt angesehen werden kann, überhaupt auf die Üblichkeit ankommt, ist der übliche Standard vergleichbarer Veranstaltungen das Kriterium.

Im Bereich der Zusammenarbeit mit der pharmazeutischen Industrie sind bei Veranstaltungen die Artikel 7 (Veranstaltungen für Angehörige der Fachkreise), Artikel 8 (Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise und Institutionen) und Artikel 9 (Transparenz) des Verhaltenscodex der Pharmig zu beachten.

1.2.5. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

Bestechlichkeit

§ 304. (1) *Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.*

(2) *Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

Vorteilsannahme

§ 305. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2012)

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 306. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Bestechung

§ 307. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vorteilszuwendung

§ 307a. *(1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 307b. *(1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Verbotene Intervention

§ 308. *(1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

§ 309. (1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Untreue (aktualisierte Fassung BGBl I Nr. 154/2015)

§ 153. (1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

(3) Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2. Prinzipien der Interessenvertretung

2.1. § 19 Abs. 2 Apothekerkammergesetz

„Die Funktionäre sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben und Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den gesetzlichen Zielsetzungen der Apothekerkammer entsprechend zu verhalten.“

2.2. Prinzipien der Lobbying-Tätigkeit und Interessenvertretung (§ 6 LobbyG)

„ Wer eine Lobbying-Tätigkeit betreibt oder eine Interessenvertretung wahrnimmt, hat

- 1. bei jedem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger seine Aufgabe sowie die Identität und die spezifischen Anliegen seines Auftrag- oder Dienstgebers bzw. des Selbstverwaltungskörpers oder Interessenverbandes darzulegen,*
- 2. es zu unterlassen, sich Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen, 3. die ihm zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung stehenden Informationen wahrheitsgemäß weiterzugeben,*
- 4. sich über die für den Funktionsträger kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu informieren und diese Einschränkungen zu beachten sowie*
- 5. sich jedes unlauteren oder unangemessenen Drucks auf Funktionsträger zu enthalten; das schließt es freilich nicht aus, dass gesellschaftlich akzeptierte und rechtmäßige Aktionen gesetzt werden, um einer Intervention den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.“*

3. Interessenkonflikte (GeO, GeO-GK; KV/GK-Leitfaden)

3.1. § 3 Abs. 10 GeO/GeO-GK

„(10) Die Funktionäre haben mögliche persönliche und/oder wirtschaftliche Interessenskonflikte, die geeignet sind, die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben unangemessen zu beeinflussen, dem Präsidium anzuzeigen.“

Gemäß § 3 Abs. 10 der GeO-GK sind die Interessenkonflikte den Obleuten anzuzeigen.

3.2. Protokollierung von Interessenkonflikten (GeO)

Der Rechnungshof hat in seinem Prüfbericht 2016 die Schlussempfehlung ausgesprochen, dass Interessenkonflikte von Funktionär:innen schriftlich dokumentiert werden sollten.

Dementsprechend hat die Delegiertenversammlung am 22. Juni 2016 eine Ergänzung der

Geschäftsordnung durch Einfügung einer Ziffer 4a in § 15 Abs. 2 der GeO (Protokollierung) beschlossen.

Gemäß der zitierten Bestimmung hat das Protokoll über jede Sitzung eines Kollegialorganes „namentlich allfällige Interessenkonflikte und deren Berücksichtigung insbesondere bei Abstimmungen und Beschlussfassungen“ zu enthalten.

3.3. Leitfaden des Kammervorstandes/Gehaltskassenvorstandes

In der Sitzung des Kammervorstandes vom 22. April 2015 bzw. des Vorstandes der Pharmazeutischen Gehaltskasse vom 21. Mai 2015 wurde ein „Leitfaden“ beschlossen.

In der Präambel ist festgehalten, dass Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die für sie geltenden Gesetze und Normen beachten. Sie orientieren sich an den allgemeingültigen Werten und Prinzipien. Sie sind zur Verschwiegenheit und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Bei Vorliegen von Befangenheitsgründen ist die entsprechende Vertretung zu veranlassen. Es soll außerdem auch schon der Anschein der Befangenheit vermieden werden.“ (1.2.2. Allgemeine Handlungsmaßstäbe).

Interessenkonflikte

■ Kontrollausschuss, persönliche Abhängigkeiten

Gemäß § 18 Abs. 1 Apothekerkammergesetz dürfen dem Kontrollausschuss Mitglieder des Kammervorstandes oder der Delegiertenversammlung nicht angehören. Da allerdings auch persönliche Nahebeziehungen oder Abhängigkeitsverhältnisse zwischen (Spitzen)funktionär:innen einer Körperschaft und Mitgliedern des Kontrollausschusses dieser Körperschaft potentielle Interessenkonflikte darstellen, sind außerdem in den Kontrollausschuss keine Personen zu wählen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis oder Weisungsverhältnis zu Spitzenfunktionär:innen stehen oder Arbeitgeber:in/Arbeitnehmer:in/-Mitgesellschafter:in im Apothekenunternehmen etc von Spitzenfunktionär:innen sind.

■ Doppelfunktionen

Interessenkonflikte ergeben sich bei Mehrfach-Funktionär:innen z.B. bei Beschlüssen über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen jenen Organisationen, in denen Funktionär:innen entscheidungsbefugt sind.

Beispiele: Mitglieder des Vorstandes des Apothekerverbandes, die auch Mitglieder des Kammervorstandes sind, hinsichtlich Vereinbarungen zwischen Apothekerkammer und Apothekerverband; Obleute der Pharmazeutischen Gehaltskasse, die auch Aufsichtsrät:innen der Apothekerbank sind, hinsichtlich Vereinbarungen zwischen Gehaltskasse und Apothekerbank über Rechtsgeschäfte oder wirtschaftliche Konditionen.

Zur Vermeidung des Interessenkonfliktes sind Maßnahmen, die von der Stimmenthaltung bis zur Delegation an ein anderes Organ in einer der Körperschaften reichen können, geboten.

■ **Vertragsverhältnisse der Körperschaft mit Dritten und als Privatperson**

Dass Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen, insbesondere solche, die Einfluss auf die Auswahl von Vertragspartner:innen der Körperschaft haben, auch als Privatperson Geschäftsbeziehungen zu den Vertragspartner:innen der Körperschaft haben können, ist an sich nicht gesetzwidrig. Allerdings muss in solchen Konstellationen ganz besonders darauf geachtet werden, dass jeglicher Verdacht oder auch nur Anschein in Richtung einer „Kostenverschiebung“ (= Untreue) oder des „Anfütterns“ (= Korruption) oder der Ausnutzung der Sonderkonditionen der Körperschaft durch Funktionär:innen bzw. Mitarbeiter:innen als Privatpersonen ausgeschlossen ist.

4. Direktor:innen-Leitfaden

Der Kammervorstand hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2016 beschlossen, dass die beiden Direktoren der Apothekerkammer und der Pharmazeutischen Gehaltskasse über den Sommer 2016 einen Vorschlag für die Ergänzung des Leitfadens gemäß § 3 Abs. 9 der Geschäftsordnungen der Apothekerkammer bzw. der Pharmazeutischen Gehaltskasse hinsichtlich der Interessenkonflikte von Funktionär:innen um entsprechende Inhalte des in den Kammervorstand eingebrachten Antrages erarbeiten.

Nach diesem Antrag sollte exemplarisch aufgelistet werden, welche Nebentätigkeiten jedenfalls als im Zusammenhang mit der Amtsführung von Funktionär:innen anzusehen sind und daher zu einem Vertrauensentzug führen können.

Vor allem sollte geklärt werden, wie bei punktuellen Unvereinbarkeiten in Zukunft vorzugehen ist (Stimmenthaltungen, Stimmübertragungen, Verlassen des Raumes).

Die Ergänzung des vorhandenen Leitfadens (vgl. Pkt. 3.) soll den Funktionär:innen eine Hilfestellung bieten und bei der Klärung von Zweifelsfragen zur Verfügung stehen.

4.1. Einleitung und Definitionen

Die Teilnahme der Einzelorgane und Mitglieder der Kollegialorgane der Apothekerkammer bzw. Pharmazeutischen Gehaltskasse am beruflichen, politischen, standespolitischen und gesellschaftlichen Leben ist Grundlage der standespolitischen Entscheidungsfindung und Vollziehung. Sie gehört daher zu deren Aufgaben.

Den insbesondere aus den Doppelfunktionen resultierenden potentiellen Interessenkonflikten wurde durch Ergänzung der Geschäftsordnungen im Dezember 2014, wonach Funktionär:innen

mögliche persönliche und/ oder wirtschaftliche Interessenskonflikte anzuzeigen haben, bereits Rechnung getragen.

Auftretende Interessenkonflikte erfordern einen transparenten Umgang. Der sachliche und transparente Umgang mit Interessenkonflikten vermeidet von vornherein eine unerwünschte falsche Optik.

Funktionär:innen (und Mitarbeiter:innen) sind sich des Risikos, dass ein Interessenkonflikt das Handeln beeinflussen kann, bewusst und treffen schon vorab die entsprechenden Maßnahmen.

Der Orientierung für die Funktionär:innen dienen zunächst die folgenden Definitionen:

4.1.1. Unvereinbarkeiten

Unvereinbarkeit liegt vor, wenn durch Gesetz, Verordnung oder Satzung der Apothekerkammer bzw. der Pharmazeutischen Gehaltskasse die Annahme einer Funktion oder die Ausübung einer Tätigkeit etc. ausdrücklich ausgeschlossen wird.

4.1.2. Befangenheit

Befangenheit liegt vor, wenn aufgrund persönlicher (familiärer, freundschaftlicher oder sonstiger) Beziehungen (vgl. § 7 AVG) eine objektive Entscheidung nicht mehr gewährleistet ist.

Das Wesen der Befangenheit liegt darin, dass die objektive bzw. unparteiische Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gehemmt wird. Es besteht sohin die Gefahr, dass dadurch die Entscheidungsfindung beeinflusst wird.

4.1.3. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind Situationen, die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen oder Handeln, welches sich auf ein primäres Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst wird. Sekundäre Interessen können materieller, finanzieller Art, aber auch nicht materieller Art sein.

Ein Interessenkonflikt ist schon dann anzunehmen, wenn das Risiko der Beeinflussung besteht und nicht erst, wenn eine solche Beeinflussung tatsächlich auch stattgefunden hat.

Interessenkonflikte können vor allem in den Bereichen Doppelfunktionen, Beschäftigungs- oder Beratungsverhältnisse, Honorare für Vorträge, Stellungnahme oder Gutachten, erhaltene Drittmittel, insbesondere aber durch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, im Vorstand oder eine sonstige leitende Funktion in einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, des pharmazeutischen Großhandels oder sonstigen Akteure im Gesundheitswesen (z.B. Krankenversicherungsträger), einem Geld- und Kreditinstitut oder durch den Besitz von Aktien

oder Gesellschaftsanteilen in diesen Unternehmen in relevanter Höhe entstehen; aber auch „intellektuelle“ Interessenkonflikte, z. B. Aktivitäten in Berufsverbänden, Fachgesellschaften etc. sein.

4.2. Beispiele

Eine abschließende Beschreibung aller problematischen Fälle oder deren taxative Auflistung ist naturgemäß nicht möglich. Es wird aber an Hand einiger konkreter Beispiele eine Orientierungshilfe gegeben.

4.2.1. Unvereinbarkeit

Gesetzliche Bestimmungen schließen aus, dass Mitglieder des Kammervorstandes und der Delegiertenversammlung der Apothekerkammer bzw. Mitglieder des Vorstandes und der Delegiertenversammlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse dem jeweiligen Kontrollausschuss angehören.

Auf Grund des Beschlusses des Kammervorstandes vom 22. April 2015 bzw. des Vorstands der Pharmazeutischen Gehaltskasse sind außerdem in den Kontrollausschuss keine Personen zu wählen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis oder Weisungsverhältnis zu Spitzenfunktionär:innen stehen oder Arbeitgeber:in/Arbeitnehmer:in/Mitgesellschafter:in in Apothekenunternehmen etc. von Spitzenfunktionär:innen sind.

4.2.2. Befangenheit

Soweit die Apothekerkammer im übertragenen Wirkungsbereich tätig wird und Verwaltungsverfahren durchführt, sind die §§ 7, 36a AVG (Befangenheit von Verwaltungsorganen) zu beachten.

Befangenheit kann aber auch bei Funktionär:innen, die im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches mitwirken, vorliegen, wie z. B. bei Prüfer:innen der Aspirantenprüfungskommissionen, Sachverständige bei Apothekenbetriebsüberprüfungen etc.

Die §§ 7, 36a AVG (Befangenheit von Verwaltungsorganen/Angehörige) lauten:

„§ 7 AVG. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

- 1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;**
- 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;**

3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;

4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen."

Maßgeblich für die Befangenheit bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 3 AVG ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln, sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden kann (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 12. November 2012, 2011/06/0202).

„§ 36a AVG. (1) *Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind*

1. der Ehegatte,

2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,

3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,

4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,

5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie

6. der eingetragene Partner.

(2) Abs. 1 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

(3) Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Es bietet sich an, die o.a. „Befangenheitsgründe" auch bei der Beschlussfassung im Rahmen von Organen der Apothekerkammer und Pharmazeutischen Gehaltskasse im eigenen Wirkungsbereich analog anwenden.

Dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen über die Gewährung von Förderungen und Unterstützungsleistungen. Ein Anwendungsfall in der Pharmazeutischen Gehaltskasse ist zB. der, dass ein/e Funktionär:in der Abteilung der Dienstgeber:innen über ein Ansuchen der eigenen Apotheke bzw. einer nahestehenden Apotheke (Ehegatte, Kindern, Mitgesellschafter:innen), etc. zu entscheiden hat, oder zB. ein/e Funktionär:in der Abteilung der Dienstnehmer:innen der Pharmazeutischen Gehaltskasse die Gewährung eines Gehaltsvorschusses beantragt.

4.2.3. Interessenkonflikte

Eine abschließende Beschreibung aller problematischen Fälle oder taxative Auflistung ist naturgemäß nicht möglich. Es wird aber an Hand einiger konkreter Beispiele eine Orientierungshilfe gegeben.

Wir unterscheiden zwischen „apothekerhausinternen“ und externen Interessenkonflikten.

4.2.4. Interne Interessenkonflikte

Die Apothekerkammer hat im institutionenübergreifenden Konzept „Apothekerhaus“ auch im Interesse der Nutzung von Synergien die beste Form der Interessenvertretung für die selbstständigen und angestellten Apothekerinnen und Apotheker sowie die Servicierung der Kammermitglieder sowie der Gesundheitseinrichtung Apotheke gesehen. Es ist zu beachten, dass die freiwilligen Interessenvertretungen (Verbände, Vereine) wahlwerbende Gruppen in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften darstellen. Es kommt daher selbstverständlich - naturgemäß - zu Doppel- und Mehrfachfunktionen von Funktionär:innen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der freiwilligen Interessenvertretungen. Dies bedeutet nicht, dass die daraus resultierenden Konstellationen unzulässig wären oder auch nur per se unerwünscht sind. Doppelfunktionen sind vielmehr systemimmanent. In konkreten Einzelsituationen kann daraus jedoch durchaus eine Befangenheit oder ein Interessenkonflikt resultieren, mit dem dann entsprechend umgegangen werden muss.

Potentielle Interessenkonflikte bestehen, wenn Einzelorgane oder Mitglieder von Kollegialorganen der freiwilligen Interessenvertretungen der Apothekerinnen und Apotheker gleichzeitig Einzelorgane oder Mitglieder von Kollegialorganen der Apothekerkammer oder der Pharmazeutischen Gehaltskasse sind.

Als Beispiele für derartige Interessenkonflikte werden angeführt:

- der Apothekerverband als Vermieter mit der Apothekerkammer bzw. Pharmazeutischen Gehaltskasse als Mieterin in wesentlichen Mietangelegenheiten,

- Obmann/Obfrau der Pharmazeutischen Gehaltskasse, der/die dem Aufsichtsrat der Apothekerbank angehört, bei Verhandlungen über Rechtsgeschäfte oder Konditionen mit der Apothekerbank,

- Ein/e Präsident:in/Vizepräsident:in der freiwilligen Interessenvertretungen, der/die Vizepräsident:in der Apothekerkammer ist, bei Vereinbarungen mit den freiwilligen Interessenvertretungen.

Ein Interessenkonflikt ist auch bei Vereinbarungen mit dem Apothekerverlag anzunehmen, soweit im beschlussfassenden Kollegialorgan der Apothekerkammer bzw. Pharmazeutischen Gehaltskasse Mitglieder stimmberechtigt sind, die ihrerseits hohe Funktionen im Apothekerverband bzw. VAAÖ, die 50 % Anteile am Apothekerverlag halten, innehaben.

4.2.5. Externe Interessenkonflikte

Potentielle externe Interessenkonflikte können bei Funktionär:innen auftreten, insbesondere wenn sie Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats in einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, des pharmazeutischen Großhandels oder eines Geld- und Kreditinstitutes sind, oder dort eine sonstige leitende Funktion wahrnehmen; ebenso bei Funktionen in den Interessenvertretungen dieser Branchen oder in politischen Parteien.

Als Beispiel ist anzuführen, dass Mitglieder des Präsidiums der Apothekerkammer bzw. des Obleutegremiums der Pharmazeutischen Gehaltskasse gleichzeitig im Aufsichtsrat von Arzneimittelgroßhändler:innen vertreten sind. Diese Konstellation ist nach Ansicht der Direktoren eher unproblematisch und somit nicht als unvereinbar einzuschätzen, da es zwischen der Pharmazeutischen Gehaltskasse/der Apothekerkammer und Arzneimittelgroßhändler:innen keine systemimmanenten Interessensgegensätze gibt.

Dennoch können Funktionär:innen in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in einzelnen konkreten Fragestellungen befangen sein. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn im Aufsichtsrat von Großhändler:innen mit Zustimmung der betreffenden Funktionär:innen eine Werbemaßnahme beschlossen wird und diese Werbemaßnahme in der Folge in der Apothekerkammer auf ihre standesrechtliche Zulässigkeit hin überprüft wird.

Ein weiteres Beispiel ist das Mitglied der Apothekerkammer, das eine entgeltliche Tätigkeit für ein externes Beratungs-/Lobbying-/Consultingunternehmen, das auch speziell im Pharmabereich tätig ist, aufnimmt. Bei der Tätigkeit für das Beratungs-/Lobbying-/Consultingunternehmen besteht die Problematik darin, dass daraus in sehr weiten Bereichen zumindest die Vermutung einer Befangenheit resultiert. Da in der Regel für die öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht ersichtlich ist, an welchen Aufträgen ein derartiges Unternehmen gerade arbeitet, bzw. der Consultant die Klient:innen nicht offenlegen wird oder darf, kann auch nicht beurteilt werden, ob für betroffene Funktionär:innen in einer konkreten Frage ein Interessenkonflikt beziehungsweise eine Befangenheit besteht. Darüber hinaus erscheint die „Außenwirkung“ problematisch, dass nämlich der Eindruck entstehen könnte, Dritte könnten sich im Wege der Beauftragung des entsprechenden Beratungs-/Lobbying-/Consultingunternehmens die Unterstützung der Apothekerkammer sichern.

4.3. Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 10 der GeO/GeO-GK

4.3.1. Keine Meldepflicht für Funktionär:innen

Keine Meldeverpflichtung besteht hinsichtlich der Doppel- und Mehrfachfunktionen in Organen der öffentlich rechtlichen Körperschaften und der freiwilligen Interessenvertretungen der Apothekerinnen und Apotheker sowie Mitgliedschaften im Vorstand bzw. Aufsichtsrat der sonstigen Einrichtungen des „Apothekerhauses“.

4.3.2. Anzeige von Interessenkonflikten

Hingegen haben Funktionär:innen der Apothekerkammer (Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Kammervorstandes, des Präsidiums und des Kontrollausschusses) dem Präsidium bzw. die Funktionär:innen der Pharmazeutischen Gehaltskasse den Obbleuten die externen Interessenkonflikte (4.2.5.) anzuzeigen.

Dies sind insbesondere die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, im Vorstand oder eine sonstige leitende Funktion in einem Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, des pharmazeutischen Großhandels oder sonstigen Akteure im Gesundheitswesen (z.B. Krankenversicherungsträger), einem Geld- und Kreditinstitut oder einer Interessenvertretung dieser Branchen sowie die Tätigkeit für ein externes Beratungs-/Lobbying-/Consultingunternehmen.

4.3.3. Verzeichnis

Das Kammeramt/die Verwaltungsstelle der Pharmazeutischen Gehaltskasse führt ein Verzeichnis über die gemeldeten Interessenkonflikte.

4.4. Vorgangsweise bei Vorliegen von Befangenheitsgründen oder Interessenkonflikten

Weder das ApKG/Gehaltskassengesetz noch die GeO/GeO-GK enthalten eine ausdrückliche Kompetenz für ein Kammerorgan betreffend Vorgangsweise oder Umgang mit Befangenheit bzw. angezeigten Interessenkonflikten.

Es stellt sich somit die Frage, wie mit einer solchen Situation jeweils umzugehen ist.

4.4.1. Unvereinbarkeiten

Fälle der Unvereinbarkeit sind schon „von Amts wegen“ durch das Kammeramt bzw. die Verwaltungsstelle der Pharmazeutischen Gehaltskasse zu prüfen bzw. wahrzunehmen.

4.4.2. Befangenheit/apothekerhausinterne Interessenkonflikte

Funktionär:innen weisen im konkreten Fall das jeweilige Organ auf das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes/Interessenkonfliktes hin. Sie ergreifen die entsprechenden Maßnahmen. Ersatzweise berät das Organ die Vorgangsweise.

4.4.3. Stimmenthaltung

Im Regelfall liegt die Lösung darin, dass sich Funktionär:innen im konkreten Fall der Stimme enthalten und/oder bei der Behandlung eines Ansuchens bzw. Beschlussfassung den Raum verlassen.

4.4.4. Delegation

Ist die Möglichkeit der Stimmenthaltung bei einer Befangenheit, die aus einer Doppelfunktion im Apothekerhaus resultiert, in der Praxis in Einzelfällen nicht umsetzbar, weil mehrere oder überhaupt sämtliche Mitglieder eines Organs bzw. einer Abteilung eines Organs von derselben Doppelfunktion betroffen sind, und die kollektive Stimmenthaltung zur Beschlussunfähigkeit führen würde, muss das Problem anders gelöst werden.

Delegation an ein anderes Organ

In manchen Fällen einer Befangenheit kann eine Lösung nach Maßgabe der GeO auch darin bestehen, die konkrete Entscheidung einem anderen Organ zu übertragen. Wenn zum Beispiel Apotheken von Obleuten der Gehaltskasse um Krisenunterstützung ansuchen, so könnte die Lösung darin bestehen, dass die zuständigen Obleute dieses Ansuchen dem Vorstand der Gehaltskasse zur Entscheidung vorlegen.

Delegation an die Direktionen der beteiligten Körperschaften

In gleicher Weise kann es in Einzelfällen zweckmäßig sein, derartige Entscheidungen an die Direktionen bzw. an Mitarbeiter:innen der beteiligten Institutionen beziehungsweise Körperschaften zu delegieren.

Externe Experten

Bei einer Frage wie der Festsetzung der Höhe eines Entgeltes, einer Ablöse, einer Vergütung etc. könnten die beiden Körperschaften übereinkommen, die Festsetzung gemeinsam bestimmten Expert:innen für das jeweilige Fach zu übertragen. Die Auslagerung an Experten:innen kann einvernehmlich beschlossen werden, ohne dass diesbezüglich eine Befangenheit besteht.

4.4.5. Protokollierung

Das Vorliegen allfälliger Befangenheitsgründe/Interessenkonflikte und deren Berücksichtigung werden im Protokoll über die Sitzung des Kollegialorganes festgehalten.

4.4.6. Externe Interessenkonflikte

Im Regelfall ist es empfehlenswert, vor Eingehen einer entsprechenden anzeigepflichtigen Tätigkeit oder Verpflichtung, diese Absicht dem Präsidium/Obleutekollegium kundzutun und dessen Einschätzung/Zustimmung einzuholen.

Da keine normativen Unvereinbarkeitsregelungen bestehen, bleibt als letzte Möglichkeit des Umgangs in den gravierenden Fällen allenfalls die Vorgangsweise eines Vertrauensentzuges nach den Bestimmungen des Apothekerkammergesetzes bzw. des Gehaltskassengesetzes. Der Vertrauensentzug ist eindeutig eine politische Entscheidung und keine streng juristisch determinierte Angelegenheit.

November 2016

Steindl/Nowatschek

Version:	1.0.1	freigegeben durch:	Mag. Rainer Prinz
geändert am:	29.12.2021	freigegeben am:	29.12.2021
Änderungen:	Anpassung an Kammer-CD, Aktualisierung der Zitate	In-Kraft seit:	1.11.2016